

## Präambel

---

Unter dem Namen Kaiser Friedrich-Museums-Verein ist auf Initiative Wilhelm von Bodes im Jahre 1897 ein Verein gegründet worden, in der Absicht, die Gemäldegalerie und die Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst in den Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz – zu fördern und an deren weiterem Aufbau mitzuwirken. Am 16. Juni 1897 erhielt der Verein durch königliche Kabinettsorder den Status einer juristischen Person.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

---

1. Der Verein trägt den Namen Kaiser Friedrich-Museums-Verein, Förderverein der Gemäldegalerie und Skulpturensammlung SMB e.V., gegründet 1897. Er wurde am 15. November 2004 ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

---

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Gemäldegalerie und die Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst in den Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz – nachhaltig zu fördern. Er will die Gemäldegalerie und die Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst und ihre darin enthaltenen Kunstwerke verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Ferner will er die Museen bei ihrer Aufgabe, die Kunstwerke zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen sowie einen Beitrag zur Förderung der Kunst und Kultur und der Wissenschaft zu leisten, ideell und materiell unterstützen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) den Erwerb von Gemälden und plastischen Bildwerken vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, welche der Gemäldegalerie oder der Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst in den Staatlichen Museen zu Berlin Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Leihgabe oder Schenkung überlassen werden,
  - b) Ausstellungen, Veranstaltungen sowie ein kunsthistorisches Exkursions- und Vortragsprogramm zur Förderung von Kunst und Kultur,
  - c) wissenschaftliche Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, etc.) im Bereich der bildenden Kunst bezüglich des Sammlungsgegenstandes der Gemäldegalerie bzw. der Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst.
3. Die staatlichen Museen sowie die Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit stets zugänglich.

## § 3 Gemeinnützigkeit

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Etwaige von dem Verein erzielte Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann daher keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die alle der Gemäldegalerie oder der Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst überlassenen Kunstwerke dort belässt, um sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 4 Mitgliedschaft

---

1. Mitglied des Vereins kann jeder sein, der die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Natürliche Personen sind ordentliche Mitglieder, können aber auf Antrag auch Fördermitglieder werden. Alle anderen Mitglieder sind immer fördernde Mitglieder.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages, erstmals fällig für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Fördernde Mitglieder zahlen regulären Mitgliedsbeitrag. Ferner wird erwartet, dass die fördernden Mitglieder die Arbeit des Vereins zusätzlich durch Spenden unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod bzw. Auflösung
  - b) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
  - c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Dies ist möglich wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine vollständige oder anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresmitgliedsbeitrags. Noch nicht gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind zu zahlen.
5. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder, allerdings nicht das passive Wahlrecht zum Vorstand.

## § 5 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

---

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich und mindestens – den Tag der Absendung und den Versammlungstag nicht eingerechnet – 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe der Gründe bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen, so dass diese in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.  
Ausgenommen hiervon sind Anträge, in denen eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins begehrt wird. Diesbezügliche Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie in der der Einladung gemäß § 6 Nr. 2 beiliegenden Tagesordnung berücksichtigt werden können.
4. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

---

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
2. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins nur entscheiden, wenn zumindest ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugesandt wird. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung schriftlich Widerspruch einzulegen. Widrigenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.
5. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des Beschlussantrages schriftlich widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung gilt § 7 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass eine schriftliche Beschlussfassung

wirksam ist, wenn zumindest ein Viertel der Vereinsmitglieder sich an ihr beteiligt hat. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren über Änderungen der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.

## **§8 Vorstand**

---

1. Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten und verwaltet durch den Schatzmeister das Vereinsvermögen. Er entscheidet über den Erwerb oder die Veräußerung von Kunstwerken. Hierfür ist jeweils die Zustimmung des zuständigen Direktors erforderlich. Die Veräußerung von Kunstwerken soll nur zum Zwecke von Neuerwerbungen zulässig sein. Die Unterleihe von Leihgaben wird von den Direktoren dem Vorstand angezeigt. Der Vorstand kann ein Vetorecht ausüben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Vorstand bilden, unbeschadet der Bestimmung in § 9, sieben bis zehn gewählte Mitglieder des Vereins, und zwar:  
der Vorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende,  
der Schatzmeister,  
der Schriftführer  
sowie drei bis sechs weitere Mitglieder des Vereins, von denen möglichst einer ein Künstler, ein anderer ein Kunsthistoriker sein soll. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende seine ihm gemäß dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister sowie den Schriftführer und deren Stellvertreter.
5. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
6. Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
7. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Es tritt für den Rest der Wahlperiode desjenigen Mitgliedes ein, an dessen Stelle es gewählt ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder desselben gegenwärtig sind oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, welche der Vorsitzende mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuberufen hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. In eiligen Fällen kann durch schriftliche Umfrage und Namensunterschrift abgestimmt werden. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist in diesem Verfahren beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Er fasst seine Beschlüsse in diesem Verfahren mit einfacher Mehrheit.

## **§9 Museumsdirektoren**

---

1. Die Direktoren der Gemäldegalerie und der Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst gehören für die Dauer ihres Amtes dem Vorstand als ordentliches Mitglied an, können aber nicht zum Vorsitzenden des Vorstandes, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Schatzmeister gewählt werden.

2. Sie sind berechtigt, sich bei Verhinderung durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt oder den anderen Direktor vertreten zu lassen.
3. Anträge auf Anschaffung oder Abgabe von Kunstwerken sind den Museumsvertretern zur Äußerung vorzulegen.

### **§10 Einbeziehung der Staatlichen Museen zu Berlin**

---

Der Generaldirektor der Staatlichen Museen muss zu jeder Sitzung des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

### **§11 Rechnungsprüfer**

---

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrem Kreis einen Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter, die entweder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein sollen und nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§12 Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

---

1. Durch den Verein oder mit seiner Hilfe erworbene Kunstwerke werden als Leihgaben oder Schenkungen unter der Bedingung, dass dies ausdrücklich vermerkt wird, an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz gegeben und der Gemäldegalerie oder der Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst zur Verfügung gestellt.
2. Eine weitergehende Fürsorge als die Stiftung Preußischer Kulturbesitz für die in ihrem Eigentum stehenden Kunstwerke aufwendet, wird auch für die Leihgaben des Vereins nicht beansprucht.

### **§13 Sonstige Regelungen**

---

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen der Aufsichtsbehörde oder der Finanzbehörde erforderlich sein, kann diese der Vorstand beschließen.

Berlin, den 14. Mai 1897  
den 21. Januar 1930  
den 20. Juli 1950  
den 30. September 1953  
den 30. November 1978  
den 23. September 1982  
den 28. September 1993  
den 26. September 1997  
den 23. August 2000  
den 23. Juni 2004